

# ERDGASPREISE

## Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas

Stand: 01.01.2018



**Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, dann kontaktieren Sie bitte das Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut.**

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–18.00 Uhr  
Sa. 9.00–13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871  
Fax: 0871 1436 2052  
E-Mail: [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de)  
Internet: [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de)

Erdgas Grund- und Ersatzversorgung 1.000 | 02/20

*kundenorientiert.  
nachhaltig.  
effizient.*

 **STADTWERKE  
LANDSHUT**

Strom  
Gas  
Wasser

Wärme  
Abwasser  
Stadtbad

Busse  
Parkhäuser

SERVICE-NUMMER 0800 0871 871  
[www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de)

## 1. Allgemeine Hinweise

Diese Informationen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu Allgemeinen Preisen mit Erdgas beliefern. Diese Informationen regeln darüber hinaus die Bedingungen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de) sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de) und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

## 2. Preise für Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

### 2.1 Erdgaspreise (gültig seit 01.01.2017)

Jahresverbrauch kWh/a	Grundpreis €/Monat		Verbrauchspreis ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
0 bis 2.066	3,39	<b>4,03</b>	6,17	<b>7,34</b>
2.067 bis 10.421	4,79	<b>5,70</b>	5,35	<b>6,37</b>
10.422 bis 25.400	6,18	<b>7,35</b>	5,19	<b>6,18</b>
25.401 bis 48.166	9,38	<b>11,16</b>	5,04	<b>6,00</b>
ab 48.167	19,16	<b>22,80</b>	4,80	<b>5,71</b>

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Grund- und Ersatzversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:** (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV)

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Cent/kWh	
Erdgassteuer	0,55	0,55
Konzessionsabgabe	Heizgas 0,27* Kochgas/Warmwasser 0,61*	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	0,82	1,16

\* In Gemeinden bis 25.000 Einwohnern kann die Konzessionsabgabe bei Erdgas abweichen.

### 2.2 Zusätzliche Entgelte und Kosten (gültig seit 01.01.2017)

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
<b>2.2.1</b>	Mehrkontenführung (getrennte Konten)	14,69€	<b>17,48€</b>
<b>2.2.2</b>	Rechnungskopie	4,20€	<b>5,00€</b>

## 3. Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung mit Erdgas

Für die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Leistungsmessung (in der Regel Standardlastprofilkunden im Sinne des § 24 GasNZV) werden die Preise gemäß Ziffer 2 abgerechnet.

## 4. Energiewirtschaftliche Zusatzinformationen

### 4.1. Thermische Abrechnung

Ihr Gaszähler erfasst die bezogene Gasmenge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Die Abrechnung des bezogenen Gases erfolgt jedoch in Kilowattstunden (kWh). In unseren Preisblättern sind die Preise ebenfalls auf die Kilowattstunde bezogen. Den Vorgang der Umrechnung der über den Gaszähler abgenommenen Kubikmeter Erdgas in Kilowattstunden nennt man „Thermische Abrechnung“. In Deutschland wird die thermische Erdgasabrechnung auf der Grundlage einheitlicher eichrechtlicher Vorschriften sowie anerkannter Regeln der Technik, hier insbesondere nach dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), das im Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ (Stand 11/2008) niedergeschrieben ist, durchgeführt.

### 4.2. Hinweis zur Besteuerung gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerdurchführungsverordnung – EnergieStV

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

### 4.3. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe Seite 4), der Energieberatung der Stadt Landshut ([www.landshut.de](http://www.landshut.de)) sowie den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: [landshut@vzbayern.de](mailto:landshut@vzbayern.de)) und Energieagenturen (zum Beispiel [www.dena.de](http://www.dena.de), [www.landshuterenergieagentur.de](http://www.landshuterenergieagentur.de)).

## 5. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Es gelten die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Gasgrundversorgungsverordnung (EB GasGVV).

## 6. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen zu den Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Landshut, dann kontaktieren Sie bitte unser Kundenzentrum (Kontaktdaten siehe Seite 4).